



UWS

Entwurf

Verordnung gemäss Art. 43 Abs. 3 BZR
Erhöhter Gebäudestandard

Entwurf *Verordnungstext zum erhöhten Gebäudestandard*

Verordnung über den erhöhten Gebäudestandard in Bezug auf die Energieeffizienz (Erstellung, Betrieb und Mobilität)

vom...

Der Stadtrat von Luzern,

gestützt auf Art. 38 der Gemeindeordnung der Stadt Luzern vom 7. Februar 1999 sowie auf Art. 43 Abs. 3 und 4 des Bau- und Zonenreglement (*Auflage vom 18. August 2011*)

beschliesst:

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung legt den erhöhten Gebäudestandard in Bezug auf die Energieeffizienz (Erstellung, Betrieb, Mobilität) fest, der in den Gebieten gilt, die der Grosse Stadtrat im Bau- und Zonenreglement bezeichnet hat.

Art. 2 Erhöhter Gebäudestandard

¹ Der erhöhte Gebäudestandard richtet sich nach dem Merkblatt SIA 2040 "SIA- Effizienzpfad Energie" für 2000-Watt-kompatible Bauen.

² Neubauten und Umbauten in den unter Art. 1 aufgeführten Gebieten haben je Gebäudekategorie (Wohnen, Büro und Schulen) die im Merkblatt SIA 2040 aufgeführten Zielwerte (SIA-Effizienzpfad-kompatibel)

- a) für die nicht erneuerbare Primärenergie und
- b) für die Treibhausgasemissionen

zu erfüllen.

³ Vorbehalten bleiben Ausnahmen gemäss Art. 5.

Art. 3 Stufengerechte Berücksichtigung (Architekturwettbewerbe, Arealentwicklungen usw.)

¹ Für die unter Art. 1 aufgeführten Gebiete sind die Vorgaben des "SIA-Effizienzpfads Energie" in den entsprechenden Planungs- und Projektierungsphasen (Testplanungen, Vorstudienphasen, Wettbewerbe, Gestaltungspläne usw.) stufengerecht zu berücksichtigen und nachzuweisen.

² Die Berechnung der Projektwerte und der Vergleich mit den Zielwerten erfolgt mit Hilfe der im jeweiligen Projektstand üblicherweise vorhandenen Grundlagen nach Merkblatt SIA 2040 und den entsprechenden Berechnungswerkzeugen von SIA und Minergie.

Art. 4 Coaching SIA Effizienzpfad Energie und Minergie-P-Eco

¹ Bauherrschaften, Investoren, Architekten oder Planende von Bauprojekten in Gebieten, in denen der erhöhte Gebäudestandard gilt, müssen ein Coaching "SIA-Effizienzpfad Energie - Minergie-P-Eco" in Anspruch nehmen.

² Das Coaching wird aus dem Energiefonds der Stadt Luzern finanziert.

³ Die Coaches haben Erfahrungen in der Umsetzung und Anwendung des SIA Effizienzpfades Energie, Minergie-P-Eco und deren Berechnungstools. Sie werden von der Stadt Luzern beauftragt.

Art. 5 Ausnahmen

¹ Zeigt sich im Rahmen des Projektfortschrittes, dass ein Projekt zwar "SIA-Effizienzpfad-fähig" ist, die Zielwerte aber nicht erreicht werden können, kann in begründeten Fällen eine Abweichung von den Zielwerten beantragt werden.

² Die Gründe für die Nichterreichbarkeit der Zielwerte sind darzulegen und durch den Coach zu bestätigen.

³ Wird die Abweichung durch die zuständige Behörde bewilligt, hat das Projekt mindestens den Minergie-P-Eco Standard zum Zeitpunkt der Baueingabe einzuhalten.

⁴ Zudem ist der Bau so weit vorzubereiten, dass mit angemessenen Massnahmen im Bereich der Gebäudetechnik die Zielwerte gesamthaft erreicht werden können. Der Weg vom SIA-Effizienzpfad-fähigen zum SIA-Effizienzpfad-kompatiblen Bau ist mit einem Konzept, welches die notwendigen Massnahmen konkret umschreibt und deren Machbarkeit nachweist darzulegen und die Erreichbarkeit der Zielwerte aufzuzeigen.

Art. 6 Vollzug und Controlling

¹ Die Überprüfung der Zielerreichung erfolgt im Rahmen der jeweiligen Planungsstufe, mit den entsprechenden Instrumenten und Vollzugshilfen.

² Für die Überprüfung können externe Fachleute beigezogen werden.

Art. 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am x.xx.201x in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Entwurf als orientierende Beilage zur öffentlichen Auflage der BZO, 18. August 2011